

## FAQ Erweiterungen

### Vollmacht und Erklärung zur Übernahme der Aufsichtspflichten für die Veranstaltung Raptor-Lan

Sehr geehrte Eltern. Ihr Kind hat sich bei uns zur Veranstaltung Raptor-Lan vom [21.11.2008] bis [23.11.2008] in [Ellwangen] angemeldet. Damit die Teilnahme ermöglicht werden kann, benötigen wir von Ihnen eine Vollmacht und eine Erklärung, dass es mit Ihrer Zustimmung geschieht, wenn sich Ihr Kind auf unserer Veranstaltung aufhält. Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ihrer Unterschrift die von uns benötigte Vollmacht ausstellen. Ferner müssen alle Felder vollständig und richtig ausgefüllt werden.

1. Name und Anschrift des Kindes und seines/seiner Erziehungsberechtigten:

-----  
-----  
-----

2. Mein/Unser Kind hat das 16. Lebensjahr vollendet und ist im Besitz eines gültigen Personalausweises. Dieser wird zusammen mit dieser Vollmacht beim Einlass kontrolliert. Wenn ein Personalausweis als Altersnachweis nicht vorhanden ist, kann der Veranstalter aus rechtlichen Gründen keinen Zugang gewähren.
3. Die Veranstaltung findet vom 21.11.2008 von 18.00 Uhr bis 23.11.2008 12.00 Uhr statt.
4. Die Aufsichtspflicht geht für die Dauer der Veranstaltung auf folgende Person(en) über:
- Jugendzentrum Ellwangen
5. Ich/Wir versichern hiermit, dass sich auf dem Rechner meines/unseres Kindes keine indizierte Titel befinden. Dabei handelt es sich um Spiele, Filme u.ä., die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien entsprechend eingestuft wurden. Zu diesen zählen unter anderem Spiele wie "Quake 3: Arena", "Unreal Tournament" und "Return to Castle Wolfenstein".
6. Ich/Wir versichern, dass ich/wir für die Dauer der Veranstaltung im Falle eines medizinischen Notfalls erreichbar bin/sind. Dies gilt auch für den etwaigen Ausschluss meines/unseres Kindes von der Veranstaltung wegen Verstoßes gegen die Hausordnung.

Bitte tragen Sie dazu hier ein, wo und wie wir Sie während der Veranstaltung erreichen können und nennen Sie bitte auch eine Telefonnummer:

-----

7. Wir/Ich gestatte/n meinem/unserem Kind den Konsum von leichten Alkoholischen Getränken (Biere etc., jedoch keine Branntweine oder Weinbrandhaltigen Getränke) während der Veranstaltung:

Ja, Nein

8. Wir/Ich gestatte/n meinem/unserem Kind den Konsum von Tabakwaren (Zigaretten) während der Veranstaltung:

Ja, Nein

9. Auf dem Beigefügten Blatt befinden sich die [AGB](#) sowie unsere Hausordnung.

Ich/Wir erkläre/n hiermit, dass ich/wir diese gelesen und verstanden habe/n und mein/unser Kind entsprechend unterrichtet habe/n.

Sollte das beigefügte Blatt nicht vorhanden sein, so können Sie die AGB und Hausordnung im Internet unter <http://www.juze-ellwangen.de> nachlesen.

-----  
Datum, Unterschrift

## **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

### §1: Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Veranstaltung einer LAN Party dient einem gemeinnützigen Zweck und ist nicht gewinnorientiert. Das Einheben von Teilnahmebeiträgen dient der Kostendeckung.
- b) Geldliche Überschüsse aus der Veranstaltung kommen der Vorbereitung, Organisation und Abhaltung weiterer ähnlicher Veranstaltungen zu Gute.
- c) Der Veranstalter behält sich bei Nichteinhaltung des Regelwerkes zumindest den Ausschluss des Betreffenden von weiteren Veranstaltungen vor.

### §2: Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung.

- a) Jeder Teilnehmer muß das Alter von 18 Jahren erreicht haben. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, benötigen neben einer Vollmacht der Erziehungsberechtigten auch eine volljährige Begleitperson, die für die Dauer der Veranstaltung die Aufsichtspflicht wahrnimmt.
- b) Jeder Teilnehmer kann sich am Einlass zur Veranstaltung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und sein Alter belegen. Andere Ausweise (Ausnahme Führerschein), wie zum Beispiel Schülerausweise usw., welche nicht fälschungssicher sind, werden nicht akzeptiert.
- c) Jeder Teilnehmer hat den nötigen, bekannt gegebenen Teilnahmebeitrag geleistet und kann dies auch notfalls bestätigen.
- d) Jeder Teilnehmer bringt seinen eigenen Rechner, Monitor, Tastatur, Maus, Joystick etc. mit. Der Veranstalter verpflichtet sich zeitgerecht zu informieren, welche Hardware weiters zur Teilnahme nötig ist.
- e) Jeder Teilnehmer ist für die Betriebsbereitschaft seiner Geräte selbst verantwortlich.
- f) Den Anweisungen der Veranstalter bezüglich der Inbetriebnahme des persönlichen Rechners ist Folge zu leisten.
- g) Jeder Teilnehmer erkennt sonstige separat angekündigte Bestimmungen zur Veranstaltung an und akzeptiert diese hiermit.

### §3: Bestimmungen während der Veranstaltung

- a) Jeder Teilnehmer verpflichtet sich die allgemeinen guten Sitten anzuerkennen und gegen diese nicht zu verstoßen. Die Veranstalter behalten sich das Recht vor zu jeder Zeit einen Teilnehmer aus gutem Grund auszuschließen und ihm etwaigen Teilnahmebeitrag zu refundieren.
- b) Jeder Teilnehmer verpflichtet sich keine gesetzeswidrigen Aktivitäten im Rahmen der Veranstaltung zu setzen. Besonders hervorgehoben werden hier: Software Piraterie, Verbreitung verbotener Datenbestände, Beeinträchtigung oder Beschädigung fremder Datenanlagen.
- c) Jeder Teilnehmer ist für die Datenbestände auf seinem Rechner selbst verantwortlich. Dies gilt besonders für die Einhaltung von EULAs und anderen Lizenzvereinbarungen. Der Veranstalter übernimmt hierfür weder Verantwortung noch Haftung, da Kontrolle praktisch nicht durchführbar ist.
- d) Es gilt während der Veranstaltung allgemeines Nahrungsmittel-, Alkohol-, und Rauchverbot. Dieses kann jedoch in besonders gekennzeichneten Bereichen nur vom Veranstalter aufgehoben/abgeändert werden.
- e) Der Betrieb von allgemein störenden Gerätschaften, besonders Lautsprechern, Subwoovern ist nur auf Grund einer Genehmigung der Veranstalter erlaubt.
- f) Dem Teilnehmer ist untersagt den Betrieb der Veranstaltung mutwillig zu stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb des Computernetzwerks.
- g) Jeder Teilnehmer ist für den Schutz und die Sicherheit seines Eigentums selbst verantwortlich. Der Veranstalter verpflichtet sich den Zugang zu Veranstaltungsräumlichkeiten zu regulieren. Bei Bedarf wird auch ein sicherer Aufbewahrungsort zur Verfügung gestellt (z.B. verschlossener Raum).
- h) Der Veranstalter verpflichtet sich zu Verfügungstellung und Betrieb des Computernetzwerkes und auch von Sitzplätzen inkl. Netzwerkanschluß, Strom etc. als Gegenleistung für den Teilnahmebeitrag.
- i) Der Veranstalter verpflichtet sich etwaige technische Störungen raschest möglich nach bestem Vermögen zu beheben. Betriebsgarantien sind ausgeschlossen.

j) Der Veranstalter bietet bei mehrtägiger Veranstaltungsdauer entweder Übernachtung vor Ort oder Informationen zu Übernachtungsmöglichkeiten.

k) Der Teilnehmer schließt keine eigenen Netzwerктаuglichen Router oder Switches an das Netzwerk ohne vorhergehende Abklärung mit dem Veranstalter an. Sollte dies dennoch festgestellt werden, kann der Teilnehmer der Veranstaltung ohne Schadenersatz verwiesen werden.

#### §4: Turniere und Preisvergabe

a) Jeder Turnierteilnehmer verpflichtet die vor dem Turnier bekanntgegebenen Regeln einzuhalten. Die Veranstalter behalten sich das Recht vor bei Verstößen die Turnierteilnahmeberechtigung zu widerrufen.

b) Der genaue Ablauf eines Turniers (Anmeldung, Start des Turniers, Punktvergabe, Ranglistensystem/Ergebnisse) wird für jedes Turnier separat reglementiert.

c) Die Veranstalter verpflichten sich etwaige Turniere geordnet/organisiert abzuwickeln und die Preisvergabe nach eindeutiger objektiver Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen.

d) Teilnahme und Preisverleihung erfolgt ohne Gewähr und unter Ausschluß des Rechtsweges.

#### §5: Bestimmung zum Abschluss der Veranstaltung

a) Jeder Teilnehmer verpflichtet sich persönliche Gegenstände nach der Veranstaltung von seinem Sitzplatz zu entfernen (Hardware, Müll etc.) und diesen geordnet an die Veranstalter zu übergeben.

b) Jeder Teilnehmer haftet unmittelbar, im Zweifelsfall zumindest mittelbar, für ihm zuordenbaren Schäden jeglicher Art.

c) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für Schäden, mit Ausnahme der unter §5 b angeführten Umstände. Es gibt keine Solidarhaftung für alle Teilnehmer.

d) Der Veranstalter kann für Datenverlust und/oder ähnlichen Schaden an Computeranlagen der Teilnehmer, der nicht direkt ihm zuordenbar ist und aus seinem mutwilligen Verschulden hervorgeht, nicht belangt werden.